

Bezüglich der Kriterien *Überstaatlichkeit* oder *Zwischenstaatlichkeit*²¹⁶ steht man vor derselben Problematik wie in bezug auf die Frage der Parität. Im rechtlichen Sinne ist die Antwort klar: Der Charakter der Abkommen ist zwischenstaatlich. Es liegt keine rechtliche Befehlsabhängigkeit souveräner Staaten vor. Doch befriedigt diese Argumentation nicht ganz. Stellt man die Parität der Abkommen in Frage, so muß man dies konsequenterweise auch für die Befehlsunabhängigkeit tun. Nichtparitätische bilaterale Abkommen, die nicht nur einen rechtsgeschäftlichen, sondern rechtssetzenden oder politischen Inhalt haben, begründen in den meisten Fällen einen der Überstaatlichkeit ähnlichen Zustand und zwar in dem Sinne, daß dem dominierenden Vertragsteil im Rahmen der gegenseitigen Verbindung ein Übergewicht zukommt, was für den schwächeren Partner in gewissen Situationen einer Befehlsabhängigkeit sehr nahe kommen kann.

Die fragwürdige Parität der Abkommen genügt noch nicht, um von faktischer Überstaatlichkeit zu sprechen, das heißt von einem Zustand, der dann gegeben sein dürfte, wenn ein Staat, ohne effektiv bei einer Entscheidung eines dritten Staates oder einer Staatengruppe mitwirken zu können, von dessen Folgen in einer unmittelbaren und direkten Weise beeinflusst wird. Es gibt jedoch noch weitere Faktoren, die diese Hypothese für das Verhältnis des liechtensteinisch-schweizerischen Zollgebietes zur EG bestätigen. Der Abbau von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen und Abgaben gleicher Wirkung sowie die Beseitigung von mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden zwei Hauptkonsequenzen zeitigen: Erstens gewinnen dadurch andere, den gegenseitigen Warenaustausch beeinträchtigende Größen — Steuern, Normierungsvorschriften, gesundheitspolizeiliche Vorschriften usw. — an Bedeutung. Um den unbehinderten Güterverkehr zu erleichtern und Benachteiligungen der liechtensteinisch-schweizerischen Exportindustrie zu beseitigen, werden es die beiden Staaten mit zunehmender Intensität der Beziehungen mit Westeuropa wohl für angebracht und vorteilhaft halten, in formell autonomer Weise Harmonisierungsmaßnahmen zu erlassen, das heißt, ihre eigenen Ordnungen an die EG-Regelungen anzupassen, ohne selber einen Einfluß auf diese ausüben zu können. Zum zweiten dürfte die zunehmende Handelsliberalisierung zu einem Nahverhältnis führen, das zur Folge haben könnte, daß immer mehr Beschlüsse der EG auch auf Liechtenstein und die Schweiz Einfluß haben und

²¹⁶ Überstaatlichkeit bedeutet nach Riklin die Befehlsabhängigkeit souveräner Staaten. (Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft [Anm. 55], S. 373.) Die Zwischenstaatlichkeit bildet das Gegenstück zur Überstaatlichkeit.